

Herabsetzung und Erlass von persönlichen AHV/IV/EO-Beiträgen

H.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Rechtsgrundlagen

Art. 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sieht vor, dass persönliche Beiträge, deren Bezahlung einer versicherten Person nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden können. Sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

Nach Art. 11 Abs. 2 AHVG kann darüber hinaus der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für eine versicherte Person eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für die Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag, wobei die Kantone die Wohnsitzgemeinde zur Mittragung heranziehen können.

Vorgehen

Auf Grund von § 29 des Sozialgesetzes ist im Kanton Solothurn die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) zuständige Behörde im Sinne des AHVG. Der erlassene Mindestbeitrag wird gemäss § 63 SG vom Kanton getragen.

Bemerkungen

Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Herabsetzung oder Erlass persönlicher Beiträge und den Entscheid darüber ist die jeweilige AHV-Ausgleichskasse.

Für sozialhilfeabhängige nichterwerbstätige Personen werden die Mindestbeiträge durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn erlassen. Das Verfahren läuft gemäss Ablaufbeschrieb der AKSO "Teilprojekt Erlassverfahren bei Sozialhilfebezug" vom 12.05.2006. In Kraft seit 01.06.2006.

Der erlassene Mindestbeitrag geht zu Lasten des Kantons. Eine Abrechnung via Sozialhilfe ist ausgeschlossen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 831.10
- Verordnung vom 31.10.1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), SR 831.101
- Zweigstellenhandbuch der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 29 + 63

Zuständigkeiten

- AHV-Zweigstellen

Weiterführende Stellen

- jeweils zuständige Ausgleichskasse

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

- Teilprojekt Erlassverfahren bei Sozialhilfebezug vom 12.05.2006 der AKSO

Die AKSO stellt die AHV-Minimalbeiträge jährlich in Rechnung. Die Rechnung wird Mitte Dezember für das Folgejahr versandt.

Ablauf des Erlasses:

Laufende Sozialhilfefälle beim Jahreswechsel

Die Ausgleichskasse prüft im Verlauf November-Dezember anhand der IPV-Liste (Liste der Prämienvverbilligung Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger) ob die Voraussetzungen für einen Beitragserlass infolge Sozialhilfeabhängigkeit gegeben sind.

Kann einem Erlass aufgrund der IPV-Liste zugestimmt werden, wird das Folgejahr ebenfalls automatisch provisorisch erlassen.

Sind die Voraussetzungen für einen Betragserlass nicht erfüllt oder aufgrund der IPV-Liste nicht überprüfbar, wird die Beitragsrechnung Mitte Dezember verschickt.

Versicherte, welche im Verlauf des Jahres neu sozialhilferechtlich unterstützt werden

Die Sozialbehörden / regionalen Sozialdienste haben der AKSO schriftlich den Zeitpunkt mitzuteilen, ab wann die versicherten Personen sozialhilferechtlich unterstützt werden und beantragen gleichzeitig den Erlass der Beiträge. Die AKSO setzt gegebenenfalls einen Inkassostopp für bereits versandte Rechnungen. Anhand der IPV-Liste werden die Voraussetzungen für einen Beitragserlass geprüft und die notwendigen Schritte unternommen. Können die Beiträge erlassen werden, werden die Abrechnungskonten auf automatischen Erlass mutiert. Im Folgejahr erhalten die Sozialhilfebehörden im 1. Quartal die Erlassverfügungen für das laufende Jahr.

Versicherte, welche im Verlauf des Jahres von der Sozialhilfe abgelöst werden können

Die Sozialbehörden / regionalen Sozialdienste haben der AKSO umgehend mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt die versicherten und NE-Beitragspflichtigen Personen nicht mehr sozialhilferechtlich unterstützt werden. Die AKSO hebt einen allfälligen Beitragserlass für das laufende Jahr auf und stellt die Rechnung direkt der versicherten Person zu.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- AHV-Beiträge
- AHV-Mindestbeiträge